

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 4

Münster, den 15. Februar 2018

Jahrgang CLII

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 52 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten 93

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 53 Weihe und Abholung der heiligen Öle am Montag, 26.03.2018 95
- Art. 54 Bewilligungsbedingungen für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die Katholischen Bildungshäuser in Trägerschaft des Bistums Münster 95
- Art. 55 Leitlinien zur Förderung eines Promotionsprojektes bei Priestern und Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten und Diakonen im Hauptberuf 98
- Art. 56 Portiunkula-Abläss 98
- Art. 57 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 98
- Art. 58 Ruf! Mitten im Beruf – Priester werden ohne Abitur 99
- Art. 59 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 99

- Art. 60 Personalveränderungen 99

- Art. 61 Unsere Toten 100

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 62 Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord zu Antrag 05/2017/RK Nord – St.-Marien-Hospital gGmbH, Friesoythe 100

- Art. 63 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 06/2017/RK Nord, MVZ am St. Marien-Hospital Friesoythe gGmbH in Friesoythe 102

- Art. 64 Satzungsänderung der Stiftung Jugendhof Vechta 103

- Art. 65 Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Jugendhof Vechta 104

- Art. 66 Satzung der Stiftung „St. Elisabeth-Haus“ in Lohne 104

- Art. 67 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Elisabeth-Haus in Lohne 108

- Art. 68 Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Elisabeth-Haus in Lohne 108

Erlasse des Bischofs

Art. 52 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten**

- I. Mit Wirkung vom 11. März 2018 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten (Hervest), St. Josef in Dorsten (Hervest) und St. Marien in Dorsten (Hervest) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus

in Dorsten (Hervest) zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dorsten (Hervest). Der Prie-
sterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Paulus, Dorsten (Hervest), St. Josef, Dorsten (Hervest), und St. Marien, Dorsten (Hervest), zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Paulus, Dorsten (Hervest), sind.

- III. Die Kirchen St. Paulus, Dorsten (Hervest), St. Josef, Dorsten (Hervest), und St. Marien, Dorsten (Hervest), behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde

wird die Kirche St. Josef, Dorsten (Hervest). Die Kirchen St. Paulus, Dorsten (Hervest), und St. Marien, Dorsten (Hervest), werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Paulus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Paulus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Paulus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnung des bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Dorsten 21 lautenden Grundbuchs wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Paulus.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Paulus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Hervest (Pfarrfonds) in Dorsten ist künftig Pfarrfonds St. Paulus,
 - b) Kath. Kirchengemeinde St. Paulus Hervest (Kirchenfonds) in Dorsten ist künftig Kirchenfonds St. Paulus,
 - c) Kath. Kirchengemeinde St. Paulus Hervest (Küstereifonds) in Dorsten ist künftig Küstereifonds St. Paulus,
 - d) Kath. Kirchengemeinde St. Paulus Hervest (Bruderschaftsfonds) in Dorsten ist künftig Bruderschaftsfonds St. Paulus.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) Katholische Kirchengemeinde St. Joseph (Pfarrfonds) in Hervest-Dorsten ist künftig Pfarrfonds St. Josef,
- b) Katholische Kirchengemeinde St. Joseph (Kirchenfonds) in Hervest-Dorsten ist künftig Kirchenfonds St. Josef.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) Katholische Kirchengemeinde St. Marien (Pfarrfonds) in Hervest-Dorsten ist künftig Pfarrfonds St. Marien,
- b) Katholische Kirchengemeinde St. Marien (Kirchenfonds) in Hervest-Dorsten ist künftig Kirchenfonds St. Marien.

Die unter Ziff. 2. a) bis Ziff. 2. d), Ziff. 3. a) bis Ziff. 3. b) und Ziff. 4. a) bis Ziff. 4. b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 15. Dezember 2017

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, St. Josef und St. Marien in Dorsten

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Dezember 2017 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, St. Josef und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Paulus“ in Dorsten mit Wirkung vom 11. März 2018 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 3. Januar 2018

- 48.03.01.02 -

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 53 **Weihe und Abholung der heiligen Öle am Montag, 26.03.2018**

In diesem Jahr findet die Weihe der heiligen Öle am Montag der Karwoche (26. März 2018) um 10.30 Uhr im Dom statt. Der Bischof hat alle Priester des Bistums zur Mitfeier eingeladen.

Bei diesem Pontifikalamt sind in diesem Jahr die Dechanten aus den nachstehenden Dekanaten eingeladen, als Presbyter zu assistieren und mit dem Bischof zu konzelebrieren:

Münster
Bocholt
Dülmen
Dorsten
Recklinghausen
Steinfurt
Warendorf
Goch
Wesel
Damme
Oldenburg

Alle Konzelebranten werden gebeten, sich um 10.00 Uhr im Kapitelsaal zu einer kurzen Einführung in die Liturgie einzufinden. Hier liegen auch die entsprechenden Paramente bereit.

In diesem Jahr werden erstmals nur die leitenden Pfarrer schriftlich eingeladen. Neben den leitenden Pfarrern können vier Personen aus jeder Pfarrei am Mittagessen teilnehmen. Zur Eucharistiefeier sind natürlich alle Priester des Bistums Münster eingeladen.

Die heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Domkreuzgang bis um 13.00 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sollen eine ihrem Zweck entsprechende würdige Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkennliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen.

Während des Gottesdienstes ist das Parken für Gottesdienstbesucher auf der westlichen Seite des Domplatzes auf der Fläche zwischen den Domtürmen und des Bischofshauses erlaubt.

Die Zufahrt erfolgt über die Einfahrt gegenüber des Bischofshauses und ist entsprechend der öffentlichen Beschilderung zum Erreichen von Privatparkplätzen frei.

AZ: Kanzlei Generalvikar

1.2.18

Art. 54 **Bewilligungsbedingungen für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die Katholischen Bildungshäuser in Trägerschaft des Bistums Münster**

Vorbemerkung:

Die Bewilligungsbedingungen dienen der Umsetzung der Ziele, die das Bistum Münster im Bereich der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung verfolgt. Die Ziele sind auf der Homepage der Fachstelle Bildungsmanagement entsprechend definiert (Anmerkung: werden derzeit noch von einer Arbeitsgruppe definiert).

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Bewilligungsbedingungen sind auf die Kath. Bildungshäuser
 - Franz Hitze Haus, Münster
 - LVHS Schorlemer Alst, Freckenhorst
 - Wasserburg, Rindern
 anzuwenden.
- (2) Das Bistum Münster weist im Rahmen seiner Finanzkraft vorstehenden Bildungseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchensteuermittel zu, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Grundvoraussetzung für den Erhalt der Zuweisungen gem. Abs. 2 sind:
 - Haushaltsführung nach der für die Kassengemeinschaft des Bistums Münster vorgegebenen einheitlichen Haushaltssystematik (Kontenplan)
 - Anwendung der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Zuweisungen an die Kath. Bildungshäuser

- (1) Die Zuweisungen an die Bildungseinrichtungen umfassen:
 - a) Schlüsselzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushalts
 - b) Zweckzuweisungen zur Förderung besonderer inhaltlicher Angebote gem. § 3 Abs. 1
 - c) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts (bewegliche Einrichtung)
- (2) Die Finanzausstattung dieser Richtlinien wird im Rahmen der Verabschiedung des Bistums-

haushaltsplans jährlich vom Kirchensteuerrat festgesetzt.

§ 3

Bemessung der Zuweisungen

- (1) Aus dem Gesamtansatz (§ 2 Abs. 2) werden Schlüsselzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushalts gewährt. Die Höhe orientiert sich im Rahmen der Einführungsphase an Durchschnittswerten der in den vergangenen Jahren erhaltenen Bistumszuweisung.

Zusätzlich zur vorstehenden Berechnung kann für einzelne Einrichtungen mit Blick auf das Profil der Einrichtung bzw. im Rahmen einer besonderen Schwerpunktsetzung ein prozentualer Aufschlag erfolgen.

Ein Förderung besonderer inhaltlicher Angebote soll erst nach Beendigung der auf zunächst 3 Jahre angelegten „Übergangslösung“ erfolgen.

- (2) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts (bewegl. Einrichtung) werden auf der Grundlage der vorgelegten Haushaltspläne bewilligt. Im Regelfall werden diese als Pauschalen gewährt.
- (3) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist der verbleibende Fehlbetrag in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen. Zur Deckung kann eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock bewilligt werden. Ein Bildungshaus erhält eine Ausgleichsstockzuweisung nur, wenn ein genehmigungsfähiges Haushaltsstrategiekonzept (HSK) vorgelegen hat und bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung ein Rechnungsausgleich auch im folgenden Jahr nicht erzielt werden kann. Wird die Genehmigung zum HSK unter Auflagen und Bedingungen erteilt, ist die Einhaltung dieser Auflagen oder Bedingungen die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsstockzuweisung.
- (4) Sofern der Haushaltsausgleich gewährleistet ist, können im Rahmen des Jahresabschlusses bis zu 20.000,-- € dem Vermögenshaushalt zur zusätzlichen Verwendung für Einrichtungsbeschaffung im Folgejahr zugeführt werden, ohne dass eine Anrechnung auf HAR-Grenzen erfolgt. Auf die Regelungen des § 6 wird verwiesen.
- (5) Für die Gewährung der vorstehenden Zuweisungen müssen, neben den Erfordernissen der Geschäftsweisung für das Haushalts- und Kassenwesen, die Bedingungen dieser Richt-

linien (§ 4 ff.) eingehalten sein. Die Nichteinhaltung verwirkt den Zahlungsanspruch.

§ 4

Zweckbindung

- (1) Für den Haushalt der Bildungseinrichtung gilt grundsätzlich der Grundsatz der Gesamtddeckung (alle Einnahmen dienen zur Finanzierung aller Ausgaben).
- (2) Einnahmen können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Zweckbindung zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt.
- (3) Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung können seitens der Diözesanverwaltung per Verwaltungsvorschrift einheitliche Verwendungsregelungen vorgegeben werden.
- (4) Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk im Haushalt auszuweisen und bedarf im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens der Zustimmung der Gruppe Bistumshaushalt. Hinsichtlich der Anwendung der Zweckbindung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 5

Übertragbarkeit

- (1) Im Verwaltungshaushalt kommt die Übertragbarkeit nur im Zusammenhang mit nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen in Betracht. Die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung kann – auch ohne Übertragbarkeitsvermerk – per Rotabsetzung oder Bildung von Haushaltsausgaberesten erfolgen.
- (2) Für die Übertragbarkeit im Vermögenshaushalt gelten die Regelungen der Geschäftsweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW).
- (3) Sonderrücklagen zur Sicherstellung der Zweckbindung sind unzulässig.

§ 6

Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts

- (1) Hinsichtlich der Zuordnung von Aufwendungen für bewegl. Mobilien ist die Inventarrichtlinie des Bistums Münster zu beachten. Danach sind ausschließlich nur aktivierungspflichtige Anschaffungen der Gruppierung 9761 (Einrichtungsgegenstände) zuzuordnen.
- (2) Für nicht ausgeschöpfte Einrichtungsmittel kann bis zu 30.000,-- € jährlich eine Haushaltsausgaberestbildung erfolgen, ohne dass eine Anrechnung auf die Bistumszuweisung erfolgt. Darüber

hinaus ist dies nur im Einzelfall mit Genehmigung der Gruppe Bistumshaushalt möglich.

- (3) Bauliche Investitionen (Gruppierung 9530) sind nicht Gegenstand dieser Zuweisungsordnung. Diese unterliegen der direkten Bewirtschaftungszuständigkeit der Gruppe 643 – Schulen und Bildungseinrichtungen.

§ 7

Rücklagen

- (1) Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Sicherstellung des Haushaltsausgleichs kann für Zwecke des Verwaltungshaushalts eine Allg. Rücklage gebildet werden.
- (2) Überschreitet die Rücklage 50 % der nach § 3 Abs. 1 zustehenden Bistumszuweisung, wird der übersteigende Anteil im neuen Planungsjahr auf die Bistumszuweisung nach § 3 Abs. 1 angerechnet.
- (3) Zinsen aus der Anlage der Allg. Rücklage sind allgemeine Deckungsmittel. Als Mitglied der Kassengemeinschaft entfällt eine Weiterberechnung von Guthaben oder Negativzinsen. Eine aktive Anlage von Rücklagemitteln erfolgt nicht.
- (4) Weitere Rücklagen (z. B. für Zwecke des Vermögenshaushalts) sind unzulässig.

§ 8

Stellenpläne und Personal

- (1) Die Stellenpläne der Bildungshäuser werden hinsichtlich der Einrichtungsleitung sowie des Päd. Personals von der Diözesanverwaltung verbindlich vorgegeben. Alle darüber hinausgehenden Personalanstellungen obliegen im Rahmen der nachfolgenden Festlegungen der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Deckung der Personalausgaben muss im Rahmen der lfd. Haushaltsführung gewährleistet sein und ist im Haushaltsplan auszuweisen. Die Gruppe 611 – Personal und Organisation legt Grundsätze für die Stellenbewertung fest.
- (3) Die Arbeitsverträge sind zur formalen Zustimmung dem Bischöflichen Generalvikariat, Gruppe 611 – Personal und Organisation vorzulegen. Die Zustimmung bezieht sich auf die Einhaltung allgemeiner arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der KAVO.

§ 9

Beschlussfassungen

- (1) Die finanzielle Ausstattung dieser Richtlinien wird vom Kirchensterrat grundsätzlich bis

zum 30.09. j. J. für das Folgejahr beschlossen (Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt).

- (2) Die Haushaltspläne (Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt einschl. Stellenplan) sind der Diözesanverwaltung (Gruppe 624) bis zum 30.11. für das jeweilige Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung der Haushaltspläne durch die Gruppe Bistumshaushalt bezieht sich auf die Einhaltung der Haushaltssystematik sowie der weiteren formalen Anforderungen dieser Zuweisungsordnung oder Geschäftsanweisung f. das Haushalts- und Kassenwesen.
- (4) Die Jahresrechnungen werden von der Diözesanverwaltung aus dem jeweiligen Finanzwesenprogramm erstellt und den Bildungshäusern mit vorläufigem Genehmigungsvermerk bis zum jeweils 30.04. des Folgejahres vorgelegt.
- (5) Die Haushaltswirtschaft der Bildungseinrichtungen unterliegt den für die Kassengemeinschaft des Bistums gültigen Prüfungsregelungen gemäß Revisionsordnung.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Insbesondere vor dem Hintergrund noch ausstehender struktureller Entscheidungen (Prioritäten / Posterioritäten) sind die Regelungen dieser Ordnung als vorläufige „Übergangsregelung“ anzusehen. Die Gültigkeit dieser Regelungen beschränkt sich damit auf den Zeitraum vom 01.01.2018 - 31.12.2020. Erst nach diesem Zeitraum wird eine Festlegung zu etwaigen inhaltlichen Zuweisungskomponenten erfolgen.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Die Gruppe Bistumshaushalt kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Richtlinien Verwaltungsvorschriften erlassen (z. B. zur einheitlichen Verwendung von Landesmitteln).

§ 12

Inkrafttreten

Die Bewilligungsrichtlinien treten am 01. Januar 2018 in Kraft.

Münster, den 23. November 2017

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

Art. 55 **Leitlinien zur Förderung eines Promotionsprojektes bei Priestern und Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten und Diakonen im Hauptberuf**

Das Bistum Münster möchte auch weiterhin bei Priestern, Pastoralreferenten/innen und Diakonen im Hauptamt die Möglichkeit zur Promotion fördern. Um eine entsprechende Freistellung seitens des Bistums zu erhalten, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Das Interesse wird vom Priester, Diakon oder von dem/der Pastoralreferenten/in in der HA 500 angemeldet. Pastoralreferenten/innen im BMO melden sich bei ihrem Dienstgeber in Vechta. Ein Priester kann sich frühestens gegen Ende des 3. Kaplansjahres melden. Ein/e Pastoralreferent/in kann sich erst nach der Beauftragung melden.
2. Es erfolgt die Prüfung des strategischen Interesses für das Thema, das Fach und an der Person. Danach erfolgt eine Beratung in der Personalkonferenz und eine Entscheidung des Bischofs.
3. Rahmenbedingungen bei einem positiven Votum des Bischofs
 - Bei einem Promotionsprojekt gemäß der Ordnung vom 01.04.2017 des FB 02 an der WWU Münster erfolgt mit dem Eintritt in die Qualifizierungsphase eine Freistellung zu 50 % für zunächst 3 Jahre. Nach 2 Jahren erfolgt eine Evaluation. Bei einem Promotionsprojekt an einer auswärtigen Universität erfolgt eine Freistellung für zunächst 2 Jahre. Nach 2 Jahren erfolgt eine erste Evaluation des Studiums. Eine Verlängerung der Freistellung zu 50 % kann in beiden Fällen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können auch individuelle Absprachen hinsichtlich einer Freistellung getroffen werden, insbesondere für das letzte Jahr der Promotion.
 - Ansprechpartner für die Begleitung der Promotion ist seitens des Bistums der Generalvikar, oder eine durch ihn bestimmte Person.
 - Für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses des Promotionsprojektes muss eine Versetzungsbereitschaft auf geeignete Stellen beim Mitarbeiter vorhanden sein. Es gibt jedoch keine Garantie für einen besonderen Einsatz.
 - Ein Druckkosten-Zuschuss kann beantragt werden.

Das Bistum Münster behält sich vor, geeignete Personen auch direkt anzusprechen um mit Ihnen eine Vereinbarung zur Promotion zu besprechen. Die unter Punkt 3 aufgeführten Rahmenbedingungen sind auch in diesen Fällen zu beachten.

AZ: HA 500

1.2.18

Art. 56 **Portiunkula-Abläss**

Durch die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 (Nr. 15, Abs. 2) ist allen Pfarrkirchen das Portiunkula-Privileg gewährt worden.

Mit Reskript der Apostolischen Pönitentiarie vom 30.06.2011 (Prot.NN.737-899/11/I) ist das Privileg gewährt worden, dass in allen Kirchen und Kapellen, die im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 1997, Art. 133 und im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2004, Art. 154 genannt werden, ebenfalls der Portiunkula-Abläss gewonnen werden kann.

Das Privileg muss nach Ablauf der gewährten Zeit jetzt erneuert werden.

Dazu werden wir vom Bischöflichen Generalvikariat aus den Antrag an die Apostolische Pönitentiarie richten. Die einzelnen Kirchen und Kapellen müssen dafür namentlich benannt werden. Wir verweisen hierzu auf die Listen in den genannten Amtsblättern und bitten darum, notwendige Änderungen oder Ergänzungswünsche möglichst per E-Mail bis zum 15. März 2018 mitzuteilen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Überprüfung insbesondere die profanierten Kirchen und Kapellen, die aus der Liste zu streichen sind.

Die E-Mail-Adresse lautet: laukemper-iser@bistum-muenster.de. Postalisch wenden Sie sich bitte an: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 130 – Kirchenrecht, Domplatz 27, 48135 Münster.

AZ: 130

1.2.18

Art. 57 **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2017**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 Nr. 24, Art. 234 und Nr. 9 Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. Januar 2014 (Kirchl. Amtsblatt 2014 Art. 144),

„Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3, und

Abschnitt 3.3 des Informationsschreiben zur „Festsetzung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnnebenkosten für Priester“ ab dem 01.01.2007 (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 26.03.2007)

werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekanntgegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2017 bis zum 31.12.2017“.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	8,93 €
§ 26 Abs. 1 Satz 2 DWV	
Fernheizung und übrige Heizarten	12,53 €

AZ: 612

17.1.18

Art. 58 **Ruf! Mitten im Beruf**
– **Priester werden ohne Abitur**

Das Studienhaus St. Lambert – das überdiözesane Seminar zur Priesterausbildung – in Grafschaft-Lantershofen versendet in der 10. Kalenderwoche an alle Pfarreien Werbematerialien, die auf den einzigartigen Zugang zum Theologiestudium und Priesteramt – ohne Abitur, mit Berufserfahrung – Aufmerksamkeitstark werden. Bitte unterstützen Sie diese wertvolle Kampagne zur Weckung von Priesterbe-

rufungen, indem Sie die Materialien in den Schaukästen und Kirchenräumen Ihrer Gemeinde aushängen. Weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Studienhaus St. Lambert, Tel.: 02641/892-0 oder unter presse@st-lambert.de.

Art. 59 **Veröffentlichung freier Stellen**
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Maria Bubenitschek, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Kleve		Auskünfte erteilt
Dekanat Kleve	Kleve-Materborn Zur Heiligen Familie	Karl Render/ Maria Bubenitschek
Dekanat Geldern	Kerken St. Dionysius	Karl Render/ Maria Bubenitschek
Kreisdekanat Wesel		Auskünfte erteilt
Dekanat Moers	Kamp-Lintfort St. Josef	Karl Render/ Maria Bubenitschek

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Kleve		Auskünfte erteilt
Dekanat Kleve	Kleve-Materborn Hausseelsorger für die Franziskusschwestern und das Seniorenheim Franziskus-Haus	Karl Render/ Maria Bubenitschek

AZ: HA 500

1.2.18

Art. 60 **Personalveränderungen**

D i e p e n b r o c k, Udo, bis zum 28. Februar 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Greven St. Martinus, zum 1. März 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Nordwalde St. Dionysius.

K e h r e n, P. Jeremias O.Praem., zum 1. Februar 2018 zum Kaplan in Xanten St. Viktor.

K r e i s s, Clemens, mit Ablauf des 30. September 2018 von seiner Pfarrstelle Lünen St. Marien ent-

pflichtet.

R i e g e r, Karl Josef, bis 30. Juni 2018 Pfarrer in Kamp-Lintfort St. Josef und Dechant im Dekanat Moers, zum 1. Juli 2018 freigestellt für die deutschsprachige Seelsorge in Washington DC, USA.

S t r a t m a n n, Gregor, bis 14. Januar 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, zum 15. Januar 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Delmenhorst St. Marien.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Duisburg-Homberg, Liebfrauen in Duisburg-Homberg und St. Peter in Duisburg-Homberg werden mit Wirkung vom 4. Februar 2018 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus**“ in Duisburg zusammengelegt:

Hendricks, Thorsten, bis zum 3. Februar 2018 Pfarrer in Duisburg-Homberg St. Johannes und Duisburg-Homberg-Hochheide Liebfrauen sowie Pfarrverwalter in Duisburg-Homberg St. Peter, zum 4. Februar 2018 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Duisburg.

Wiese, Albert, bis zum 3. Februar 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Homberg St. Johannes, Duisburg-Homberg-Hochheide Liebfrauen und Duisburg-Homberg St. Peter, zum 4. Februar 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Duisburg.

Die zwei Kirchengemeinden St. Peter in Rheinberg und St. Evermarus in Rheinberg-Borth werden mit Wirkung vom 4. Februar 2018 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Peter**“ in Rheinberg zusammengelegt:

Ahls, Martin, bis zum 3. Februar 2018 Pfarrer in Rheinberg St. Peter und Rheinberg-Borth St. Evermarus, zum 4. Februar 2018 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Peter“ in Rheinberg.

Wigger, Wilhelm, bis zum 3. Februar 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rheinberg St. Peter, zum 4. Februar 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Peter“ in Rheinberg.

Devassya, P. Lal, bis zum 3. Februar 2018 Pastor in Rheinberg St. Peter, zum 4. Februar 2018 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Peter“ in Rheinberg.

Kakumanu, Arogya Raj Kumar, bis zum 3. Februar 2018 Kaplan in Rheinberg St. Peter, zum 4. Februar 2018 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Peter“ in Rheinberg.

Jensen, Barbara, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Rheinberg St. Peter und Rheinberg (Borth/Ossenberg) St. Evermarus zum 4. Februar 2018 in der neuen katholischen Kirchengemeinde Rheinberg St. Peter (20 %).

Weiterhin in den Einrichtungen der St. Josef GmbH in Moers (Hospiz Haus Sonnenschein, Altenheim St.-Thekla-Haus und Klinik St. Nikolaus-Hospital) tätig (80 %).

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

Thomas, P. Aegidius OFM, Hausseelsorger für die Franzisskusschwestern in Kleve, mit Ablauf des 31. März 2018 entpflichtet und Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

1.2.18

Art. 61

Unsere Toten

Decking, Altfried, Pfarrer i. R., am 11. Juli 1937 in Münster geboren, wurde am 29. Juni 1964 in Münster zum Priester geweiht. Anschließend übernahm er eine Vertretungsstelle in Havixbeck St. Dionysius. Im selben Jahr wurde er zum Kaplan in Recklinghausen St. Gertrud ernannt. Zum Bezirkspräses der Kolpingsfamilien im Vest Recklinghausen wurde er 1966 ernannt. Im Jahre 1969 wurde er zum Kaplan in Datteln St. Joseph und im Jahre 1973 in Beckum St. Stephanus ernannt. Die Ernennung zum Pfarrer in Rheine St. Elisabeth erhielt er 1977. Leiter des Pfarrverbandes Rheine-West war er von 1988 bis 2000. Im Jahre 1995 wurde er zusätzlich zum Pfarrer in Rheine St. Michael ernannt. Zum Emeritus in Leutesdorf wurde er im Jahre 2000 ernannt. Im Jahre 2006 ging er als Emeritus nach Alpen St. Ulrich. Seit 2011 lebte er als Pfarrer in Ruhe in Dülmen. Er starb am 31. Januar 2018 im Alter von 80 Jahren in Dülmen.

AZ: HA 500

1.2.18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 62 **Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord zu Antrag 05/2017/RK Nord – St.-Marien-Hospital gGmbH, Friesoythe**

1. Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o.g. Einrichtung, die unter die AVR fallen, wird das Jahresentgelt 2017 um 5,0 v. H. reduziert.

2. Für unterjährig Beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o. g. Einrichtung wird das Jahresentgelt anteilig reduziert.

3. Für Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o. g. Einrichtung gilt die Reduzierung entsprechend ihrer Arbeitszeit.

4. Die Reduzierung des Jahresentgelts erfolgt mit der Entgeltzahlung im November 2017.
5. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o. g. Einrichtung der Anlage 30 zu den AVR erfolgt ebenfalls die Reduzierung des Jahresentgelts 2017 um 5,0 v. H.. Die Reduzierung erfolgt in 12 gleichen Teilen, beginnend mit der Entgeltzahlung im Dezember 2017.
6. Für außertarifliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o. g. Einrichtung wird eine Reduzierung des vertraglich geschuldeten Entgeltes in Höhe von 5,0 v. H. erfolgen. Über die Reduzierung der Vergütung wird die Geschäftsleitung durch Testat eines Wirtschaftsprüfers gegenüber den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses einen Nachweis erbringen. Der Vermittlungsausschuss ist sich darüber einig, dass der Gesamteinsparungseffekt über diese Gruppe (außertarifliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o. g. Einrichtung) insgesamt 5,0 v. H. betragen muss und dass sich der Gesamtwert auf diese Gruppe erstreckt.
7. Der Vermittlungsausschuss ist sich darüber einig, dass sich die Absenkung auf das jeweilige Arbeitgeberbrutto bezieht.
8. Die Einrichtung ist verpflichtet, die aufgrund dieses Spruches einbehaltenden Vergütungsbestandteile nachzuzahlen, wenn sie nicht bis zum 31.12.2018 gegenüber den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses folgendes nachweist:
 - Vorlage des Testats der außertariflichen Mitarbeiter
 - Nachweis der Stiftung St. Marien, Friesoythe, dass die Stiftung St. Marien, Friesoythe, das Eigenkapital ersetzende Darlehen in Höhe des Einsparvolumens dieses Beschlusses in eine Kapitalrücklage (Passivtausch) umwandelt.
9. Die Laufzeit dieses Spruches beginnt am 07.11.2017 (Inkrafttreten) und endet am 31.05.2019.

Nebenbestimmungen:

1. Sollte das Jahresergebnis Jahres 2017 ohne Berücksichtigung von wesentlichen außergewöhnlichen und/oder periodenfremden Aufwendungen und Erträgen bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mindestens 200,00 Euro je Mitarbeiterin und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung – umgerechnet auf

Vollzeitstellen – ausweisen, wird dieser Betrag bis zur Höhe des nach Nummer 1 – 6 dieses Spruches jeweils gekürzten Betrages innerhalb von sechs Monaten, spätestens zum Ende des Jahres 2018, an die von der Kürzung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter proportional zum individuellen Kürzungsbetrag ausgezahlt.

2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Spruches verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während der Laufzeit dieses Spruches aus betriebsbedingten Gründen aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Spruch einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Darüber hinaus können weitere Regelungen insbesondere zur Beschäftigungssicherung im Einzelfall angeordnet werden.
3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Spruches über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Vermittlungsausschuss versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Dem Wirtschaftsausschuss ist die aktuelle Umsetzung des Konsolidierungskonzepts sowie jede Änderung darzulegen. Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zu Verfügung zu stellen.
5. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Spruches der Gaststatus ohne Stimmrecht im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.
6. Dieser Spruch tritt unabhängig von weiteren Bestimmungen an dem Tag vor dem Tag außer Kraft, an dem die Einrichtung

- a. als Betrieb übergeht und die Voraussetzungen des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sind oder
- b. in entsprechender Anwendung von § 17 AktG das herrschende Unternehmen wechselt oder erstmalig eine Abhängigkeit begründet wird

und deswegen für die Dienstverhältnisse der Einrichtung die Grundordnung nach Art 2 GrO nicht gilt.

Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Spruches ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffern 1 – 6 dieses Spruches (auflösende Bedingung).

Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Spruches eine Schließung, Veräußerung, eine sonstige Betriebsänderung im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 11 MAVO oder ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB wirksam, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffern 1 – 6 dieses Spruches (auflösende Bedingung).

Hannover, den 07. November 2017

gez. Bernhard Baumann-Czichon
Vorsitzender des Vermittlungsausschusses
der Mitarbeiterseite

gez. Alexander von Saenger
Vorsitzender des Vermittlungsausschusses
der Dienstgeberseite

Den vorstehenden Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission zu Antrag Nr. 05/2017/RK Nord – St.-Marien-Hospital gGmbH, Friesoythe – sowie die Nebenbestimmungen setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 16. Januar 2018

Bischöflich Münstersches Offizialat

L. S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 63 **Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Nord zu
Antrag 06/2017/RK Nord, MVZ am
St. Marien-Hospital Friesoythe gGmbH
in Friesoythe**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Einrichtung mit Ausnahme der Auszubildenden und Praktikanten wird die Vergütung nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den

AVR für das Kalenderjahr 2017 um 4,6 v. H. gekürzt.

Die Kürzung wird auf der Grundlage der Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR berechnet, die der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter im Monat Oktober 2017 zustand. Der Monatsbetrag wird für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 2, 31, 32 und 33 mit dem Faktor 12,8 multipliziert. Die Kürzung betrifft nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Monat November beim Dienstgeber beschäftigt sind.

- a) Die Vergütungskürzung wird für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Form vorgenommen, dass die Weihnachtssonderzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR um den sich aus vorstehenden Absatz 2 errechnenden Betrag vermindert wird.
 - b) Die Vergütungskürzung wird für die unter die Anlage 31 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Form vorgenommen, dass die Jahressonderzahlung um den sich aus vorstehenden Absatz 2 errechnenden Betrag vermindert wird.
2. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 01.11.2017 und endet am 30.06.2018. Während der Laufzeit auf Grundlage dieses Beschlusses durchgeführte Maßnahmen bleiben in Kraft.
 3. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO ausgeschlossen.
 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen betriebsbedingt zulässig während der Laufzeit des Beschlusses gekündigt wird oder die aus einem eine solche Kündigung begründenden Grund aufgrund betrieblicher Veranlassung unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch diesen Beschluss durch Kürzung einbehaltenen Entgeltbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens ausbezahlt.
 5. Sollte das Jahresergebnis ohne Berücksichtigung von wesentlichen außergewöhnlichen und/oder periodenfremden Aufwendungen und Erträgen des Jahres 2018 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mindestens 200,00 Euro je MA umgerechnet auf Vollzeitstellen ausweisen, wird dieser Betrag bis zur Höhe des nach Nummer 1 dieses Beschlusses gekürzten Betrages innerhalb von sechs Monaten, spätestens zum Ende des Jah-

res 2019, an die von der Kürzung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter proportional zum individuellen Kürzungsbetrag ausgezahlt.

6. Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung).

Nebenbestimmungen

1. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
2. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Dem Wirtschaftsausschuss ist die aktuelle Umsetzung des Konsolidierungskonzepts sowie jede Änderung darzulegen. Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zu Verfügung zu stellen.

Hannover, den 18.12.2017

gez. Klaus Brokamp
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag Nr. 06/2017/RK Nord

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 18.12.2017 zu Antrag 06/2017/RK Nord setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 04.01.2018

Bischöflich Münstersches Offizialat

L. S. gez. Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 64 **Satzungsänderung der Stiftung Jugendhof Vechta**

Der in der Stiftungsratssitzung am 11.05.2017 gefasste Beschluss zur Änderung der Satzung der Stiftung Jugendhof Vechta in den §§ 2, 13 und 14 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugendbildung, Jugendbegegnung und der Jugendpastoral in Anlehnung an § 11 SGB VIII, sowie die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 AO), die Förderung der Religion (§ 52 (2) Nr. 2 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 (2) Nr. 5 AO), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 (2) Nr. 9 AO), die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 (2) Nr. 19 AO) und die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO).
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten. Der Jugendhof Vechta dient insbesondere der Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, sowie der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden, der Kinder- und Jugendarbeit der Musikvereine und Verbände, der Schulen, der Fort- und Weiterbildung und Betreuungsarbeit der Wohlfahrtsverbänden (Caritas und Diakonie), der Familienarbeit der Familienverbände und der Kinder- und Jugendarbeit der Sportverbände.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

- (4) -entfällt-

§ 13 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Bischöflich Münstersche Officialat ist alsdann verpflichtet,

- a) Das Stiftungsvermögen gesondert zu verwalten, ohne dass die Substanz angegriffen werden darf,
- b) eine gleichartige oder ähnliche Einrichtung sobald wie möglich wieder zu errichten, die den Bestimmungen dieser Satzung möglichst entspricht und die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO erfüllt, sowie das Vermögen alsdann in den Besitz und in das Eigentum dieser Einrichtung zu überführen und zu übertragen.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde / Grundordnung

- (1) – (3) wie bisher
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes sowie das Kirchliche Datenschutzgesetz im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen geltenden Fassung an.“

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 65 **Staatliche Genehmigung der Satzungänderung der Stiftung Jugendhof Vechta**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Stiftungsrat am 11. Mai 2017 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung Jugendhof Vechta mit Sitz in der Stadt Vechta genehmigt.

Oldenburg, den 18. Dezember 2017

2.06-11741-10 (018) Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Im Auftrage
L. S. Brengelmann

Art. 66 **Satzung der Stiftung „St. Elisabeth-Haus“ in Lohne**

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

Das Alten- und Pflegeheim „St. Elisabeth-Haus“ ist eine katholische milde Stiftung. Die Stiftung trägt den Namen Stiftung St. Elisabeth-Haus.

Die Stiftung ist Träger des Alten- und Pflegeheimes.

Der Sitz der Stiftung „St. Elisabeth-Haus“ ist Lohne.

Die Stiftung soll Mitglied im Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V. sein.

§ 2

Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes mit Andachtsraum, einer Sozialstation und einer Tagespflegeeinrichtung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Wert des Grund und Bodens an folgenden Grundstücken:

Gemarkung Lohne, Flur 24

Flurstück 46/3	Teilfläche ca.	1.080 qm
Flurstück 44/1	groß	1.691 qm
Flurstück 44/2	groß	101 qm
Flurstück 57		<u>2.033 qm</u>
	Gesamt	4.905 qm

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

Zustiftungen sind möglich.

Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

der Stiftungsvorstand und
der Stiftungsrat.

§ 5

Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Der Stiftungsrat ernennt aus der Mitte des Vorstandes den Vorsitzenden des Vorstands und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands auf eine Dauer von fünf Jahren. Erneute Ernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung, sind also entgeltlich für die Stiftung tätig. Bezüge aus anderen Anstellungsverhältnissen müssen dabei Berücksichtigung finden. Über den Anstellungsvertrag entscheidet zusammen mit der Bestellung der Stiftungsrat.

Die Mitglieder des Vorstands sollen der katholischen Kirche angehören.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung

gerichtlich und außergerichtlich gem. § 86 i.V.m. § 26 BGB.

Der Stiftungsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann weiter einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsmacht erteilen.

Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes können jeweils allein die Rechte der Stiftung als Gesellschafter von Beteiligungsunternehmen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Gesellschafterversammlungen wahrnehmen.

Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

§ 7

Zusammenarbeit im Vorstand

Die Vorstandsmitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen, Sie bemühen sich in allen Fällen um eine einvernehmliche Lösung. Sollte diese ausnahmsweise nicht erreichbar sein, so ist die Streitige Frage dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vorzulegen, der zwischen den verschiedenen Auffassungen der Vorstandsmitglieder vermittelt.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat vorzulegen. Dessen Entscheidung ist für den Vorstand maßgeblich.

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates.

Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstige Weise fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dieser Form der Beschlussfassung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu

sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben sachkundigen Personen. Sie müssen natürliche Personen sein, über die erforderliche Fachkompetenz verfügen und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Die Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung St. Elisabeth-Haus sind die Mitglieder des ersten Stiftungsrates und bleiben analog der laufenden Amtszeit im Amt.

Scheidet ein Mitglied während des Laufes seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wiederbesetzung für die restliche Amtszeit, sodass der Stiftungsrat insgesamt jeweils für die Dauer von fünf Jahren etabliert ist.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates soll der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Stiftungsrat, bleibt er einfaches Mitglied des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Sie können während der Zeit, für die sie berufen sind, nur aus wichtigem Grund vom Bischöflich Münsterschen Offizialat abberufen werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Des Weiteren kann eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 3 Nr.

26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) gewährt werden.

Der Stiftungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Wahl, Bestellung und Entlastung sowie die Abberufen der Mitglieder des Vorstands sowie die Begründung, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustehen,
- die Kontrolle der Haushalts- und Geschäftsführung,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, vertreten.

Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,
- Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht

bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,

- Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan nebst Investitions- und Stellenplan enthalten sind,
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern
- sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – ggfs. auch durch Sachverständige die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen. Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung zu widerrufen.

§ 10

Einberufung von Stiftungsratssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

Stiftungsratssitzungen werden von Vorsitzenden des Stiftungsrats – bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden – mindestens viermal im Kalenderjahr schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Bei der Bemessung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Eine Stiftungsratssitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder ein Mitglied des Vorstands dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Fehlt es daran, so ist unverzüglich eine neue Stiftungsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

Der Stiftungsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch außerhalb von Stiftungsratssitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstige Weise fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats zu unterzeichnen. Alle Stiftungsratsbeschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11

Stiftungsaufsichtsbehörde, Grundordnung

Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. d. Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NiStiftG) und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des NiStiftG der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta.

Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin vorgesehen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Änderung der Stiftungssatzung, die Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung. Weitere Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der KiStiftO.

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 12

Ordensschwwestern

Werden in dem Alten- und Pflegeheim Ordensschwwestern beschäftigt, gibt die Stiftung den Schwestern Gelegenheit, nach den Ordensregeln zu leben.

§ 13
Satzungsänderungen

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Beschluss einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die katholische Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 26. November 2013 und tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Lohne, den 1. Juni 2017

gez. Dechant Rudolf Büscher
(Stiftungsratsvorsitzender)

gez. Josef Schlarmann
(stell. Vorsitzender)

gez. Hans-Georg Niesel

gez. Johannes Diekmann

gez. Heinrich Taphorn

gez. Bgm. Tobias Gerdesmeyer

Art. 67 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Satzungsänderung der Stiftung
St. Elisabeth-Haus in Lohne**

Die vorstehende Satzung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

49377 Vechta, 19.12.2017

L. S. i. V. Bernd Winter
Offizialratsrat, Ständiger Vertreter
des Bischöflichen Offiziars

Art. 68 **Staatliche Genehmigung der Satzung
der Stiftung St. Elisabeth-Haus in Lohne**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 1. Juni 2017 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung St. Elisabeth-Haus mit Sitz in der Stadt Lohne genehmigt.

Oldenburg, den 23. Januar 2018

2.06-11741-10 (019) Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Im Auftrage
Bregelmann

L. S.